ON 3, 1

BEZIRKSGERICHT ZELL AM SEE
DIE VORSTEHERIN

100 Jv 361/23s
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Mozartstraße 2
5700 Zell am See

Tel.: +43 57 60121 37943

HAUSORDNUNG

für das Bezirksgericht Zell am See, Mozartstraße 2

Wirksamkeitsbeginn: 1.7.2023

Aufgrund der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (Erlass vom 20.09.2017, BMJ-Pr147.10/0221-III 2/2017) und den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes wird in Ausübung des Hausrechtes für das gesamte Gerichtsgebäude, Mozartstraße 2, 5700 Zell am See, folgende Hausordnung erlassen:

I. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

Das Gerichtsgebäude darf nicht mit Waffen betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Ausgenommen hievon sind

- Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind;
- Personen, die mit der Durchführung der Zugangskontrollen im Amtsgebäude konkret betraut sind;
- Personen, die aufgrund eines sofort und unaufgefordert vorzuweisenden richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzunehmen haben.

II. Verbot der Mitnahme von Flüssigkeiten

Das Mitbringen von Behältnissen mit Flüssigkeiten (egal welcher Menge) in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten.

III. Hundeverbot

Das Mitbringen von Hunden in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten. Jedoch ist Blinden und stark sehbehinderten Personen ist das Mitführen ihres Begleithundes (z.B. Blindenführhund) in die Räumlichkeiten des Gerichtes zu gewähren!

IV. Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen verboten (§ 13 Tabakgesetz).

V. Fotografier- und Filmverbot sowie Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen

In den allgemein zugänglichen Räumen des Gerichtsgebäudes Zell am See besteht ein generelles Fotografie- und Filmverbot sowie ein generelles Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen.

VI. Zugangskontrollen

Die Zugangskontrolle sowie Überprüfung der oben angeführten Verbote erfolgt durch Organe der Sicherheitsbehörden, durch die beauftragten privaten Sicherheitsdienste oder durch andere hiezu beauftragte Personen.

Das Amtsgebäude betretende Personen haben sich über Aufforderung der mit dieser Kontrolle betrauten Personen einer Überprüfung (auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel wie Sicherheitsschleuse, Handsonden usw.) zu unterziehen und dabei deren Anordnungen Folge zu leisten. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist es notwendig, alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig.

Die mit der Überprüfung der Eingangskontrolle beauftragten Organe sind zur Durchsetzung des Verbotes des Waffentragens in Gerichtsgebäuden ermächtigt, Personen und Sachen zu kontrollieren. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, oder die sich weigern, eine Waffe wieder aus dem Gerichtsgebäude zu bringen sowie einen bei ihnen vorgefundenen gefährlichen Gegenstand dem Kontrollorgan zur Verwahrung zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen. Das selbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die

Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihrer Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

VII. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

Gemäß § 4 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz sind u.a. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionärinnen und Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis **ausweisen** und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde; betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

VIII. Weitere Kontrollen aus besonderem Anlass

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, insbesondere:

- Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen müssen (Hausverbot);
- Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

IX. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen

Jeder Bedienstete hat im Not- oder Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und Anweisungen, allenfalls auch zur raschen Räumung des Gerichtsgebäudes, Folge zu leisten.

X. Gültigkeit

Diese Hausordnung tritt mit Wirksamkeit vom **1.7.2023** in Kraft und ist im Bereich des Eingangs des Gebäudes sichtbar auszuhängen.

Bezirksgericht Zell am See, Abteilung 1
Zell am See, 01. Juli 2023
Mag. Monika Rettenwander , Vorsteherin des Bezirksgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG